

Allgemeinverfügung der Gemeinde Freiamt über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen

Die Gemeinde Freiamt erlässt nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. An privaten Feiern im öffentlichen Raum dürfen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
2. Im Übrigen dürfen an privaten Feiern nicht mehr als 15 Personen teilnehmen.
3. Soweit die Feiern in einem von Dritten organisierten Rahmen stattfinden, wie z.B. in Restaurants oder Eventlocations, bleiben bei der Bemessung der Teilnehmerzahl Beschäftigte außer Betracht.
4. Für den Fall, dass eine Feier entgegen Ziffer 1 oder 2 stattfindet, wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn gegen sie Widerspruch oder Klage erhoben wird.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Freiamt während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Homepage der Gemeinde Freiamt unter www.freiamt.de eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Freiamt, Sätplatz 1, 79348 Freiamt erhoben werden.

Freiamt, 16. Oktober 2020

Ortspolizeibehörde
H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin